



Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs im Rahmen der Corona-Pandemie

Stand: 10.09.2020

Präambel:

Voraussetzung für die Teilnahme am Sportbetrieb im BKC sind die Einhaltung der Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus in der aktuell gültigen Fassung sowie einer ggf. bestehenden Allgemeinverfügung zu den Hygieneauflagen der Stadt Braunschweig.

Jedes Vereinsmitglied wird angehalten, sich vor Betreten des Vereinsgeländes über die jeweils gültigen Verordnungen und Allgemeinverfügungen zu informieren und diese – übergeordnet zu den in diesem Hygienekonzept getroffenen Regelungen – auch einzuhalten.

Jedem Vereinsmitglied muss klar sein, dass der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände und die Teilnahme am Sportbetrieb immer ein höheres Risiko bedeuten als der Verzicht hierauf. Das Hygienekonzept kann nur dazu dienen, dieses Risiko zu reduzieren, nicht es zu eliminieren. Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände und die Teilnahme am Sportbetrieb geschehen im Hinblick auf eine mögliche Ansteckung mit dem Corona-Virus daher auf eigene Gefahr.

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor:

- Händedesinfektionsmittel mit Spendern
- Flüssigseife mit Spendern

Die Erste-Hilfe-Ausstattung wird auf Vollständigkeit überprüft und um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.

Sämtliche Hygienemaßnahmen und neue Regelungen werden an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert.

Die Teilnahme an einer offiziellen Trainingseinheit setzt die Dokumentation in Anwesenheitslisten zwecks möglicher Rückverfolgung von Infektionsketten voraus.

Es ist ein*e Beauftragte*r benannt, um die Einhaltung der Maßnahmen zu überprüfen (für den BKC: Clemens Ciecior).

2. Nutzung der Sportstätte:

Händedesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen des Bootshauses bereitgestellt.

Der Zutritt zum Bootshaus hat

- nacheinander,
- ohne Warteschlangen,
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu erfolgen.

Sportartspezifisch ist ein Mund-Nasen-Schutz nicht auf dem Wasser, sondern nur im Bootshaus zu tragen, wenn sich dort gleichzeitig mehrere Personen aufhalten (könnten). Auch und insbesondere in den Sanitäreinrichtungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Persönliche Kontakte im Bootshaus bzw. in den Bootshallen sind nach Möglichkeit zu minimieren.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

In den Sanitäreinrichtungen gibt es eine ausreichende Menge an Händedesinfektionsmitteln und Flüssigseife. Auf das Aushängen/Auslegen von Handtüchern wird gänzlich verzichtet.

Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist unter Einhaltung der Abstandsregeln gestattet. Für Personen, die bereits zuvor als Gruppe von bis zu 50 Personen gemeinsam Sport getrieben haben, bzw. diesen gemeinsam betreiben wollen, sind die Regeln nicht anzuwenden, da der Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten noch als Teil der gemeinsamen Sportausübung anzusehen ist.

Die Nutzung der Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume ist nur im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb gestattet. Es werden keine Speisen oder Getränke ausgegeben.

3. Trainingsbetrieb:

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden.

Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen.

Den Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Desinfektionsmittel) zur Verfügung gestellt.

Jeder Teilnehmende muss bei Betreten des Vereinsgeländes und Teilnahme am Sportbetrieb folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome im Rahmen einer Corona-Virus Infektion
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus nachweislich infizierten Person.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.

Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende reisen individuell und nach Möglichkeit bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird möglichst verzichtet.

Gäste sind nur im Zusammenhang mit der Sportausübung gestattet.

Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich zu kennzeichnen.

Der*die Trainer*in/Übungsleiter*in gewährleistet die Kontaktregelung nach den Vorgaben der aktuellen Allgemeinverfügung zu den Hygieneregeln des Landes Niedersachsen während der gesamten Sporteinheit.

Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.

Alle Teilnehmenden verlassen das Vereinsgelände zeitnah nach Ende der Sporteinheit.

gez.

Sebastian Wolf
1.Vorsitzender

gez.

Claudia Drews
2.Vorsitzende